

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schwelm · Oehder Weg 9 · 58332 Schwelm

An die

Bürgermeisterin der Stadt Schwelm

Frau Gabriele Grollmann
Rathaus – Hauptstraße 14
58332 Schwelm

Ratsfraktion Schwelm

Fraktionsvorsitzender
Marcel Gießwein

Stellv. Fraktionsvorsitzende
Brigitta Gießwein

Oehder Weg 9, 58332 Schwelm
Tel.: +49 (2336) 5900
info@gruene-schwelm.de

Schwelm, 14. Juni 2018

Antrag Stellungnahme LEP

Sehr geehrte Frau Grollmann,

die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt zur Beratung und Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Schwelm beauftragt die Verwaltung, in der Stellungnahme zum Änderungsverfahren des LEP NRW die Aufweichung der Ziele des Flächenschutzes durch die Aufhebung der Begrenzung des Flächenzuwachses abzulehnen.

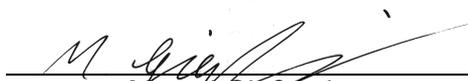
Begründung:

Die sich in den letzten Unwetterereignissen abbildende negative Entwicklung des Klimas fordert von uns ein energisches Gegensteuern auch im Problem-Bereich der Flächenversiegelung. Wir sind deshalb gerade bei dem hohen Versiegelungsgrad der Stadt Schwelm verpflichtet, einem zunehmenden Schadensrisiko entgegenzuwirken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vorlage 48/2018 nebst Anlage des Ennepe-Ruhr-Kreises, exemplarisch auf folgenden Ausschnitt:

Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (Streichung)

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 ha pro Tag zu verringern. Dieses Vorhaben ist auch Gegenstand des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung vom 12. März 2018 mit folgendem Wortlaut: „Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten das Ziel erreicht werden kann.“ Es ist daher sinnvoll, dass diese Thematik weiterhin Bestandteil des Landesentwicklungsplanes ist, um dieses Vorhaben weiter zu verfolgen. Eine Streichung dieses Grundsatzes könnte sonst als falsches Signal verstanden werden. Gerade weil mit dem Grundsatz keine Kontingentierung verbunden ist und die Flächeninanspruchnahme bedarfsgerecht zu erfolgen hat, sollte der Grundsatz zwingend beibehalten werden.

Mit freundlichem Gruß


Marcel Gießwein
(Fraktionsvorsitzender)